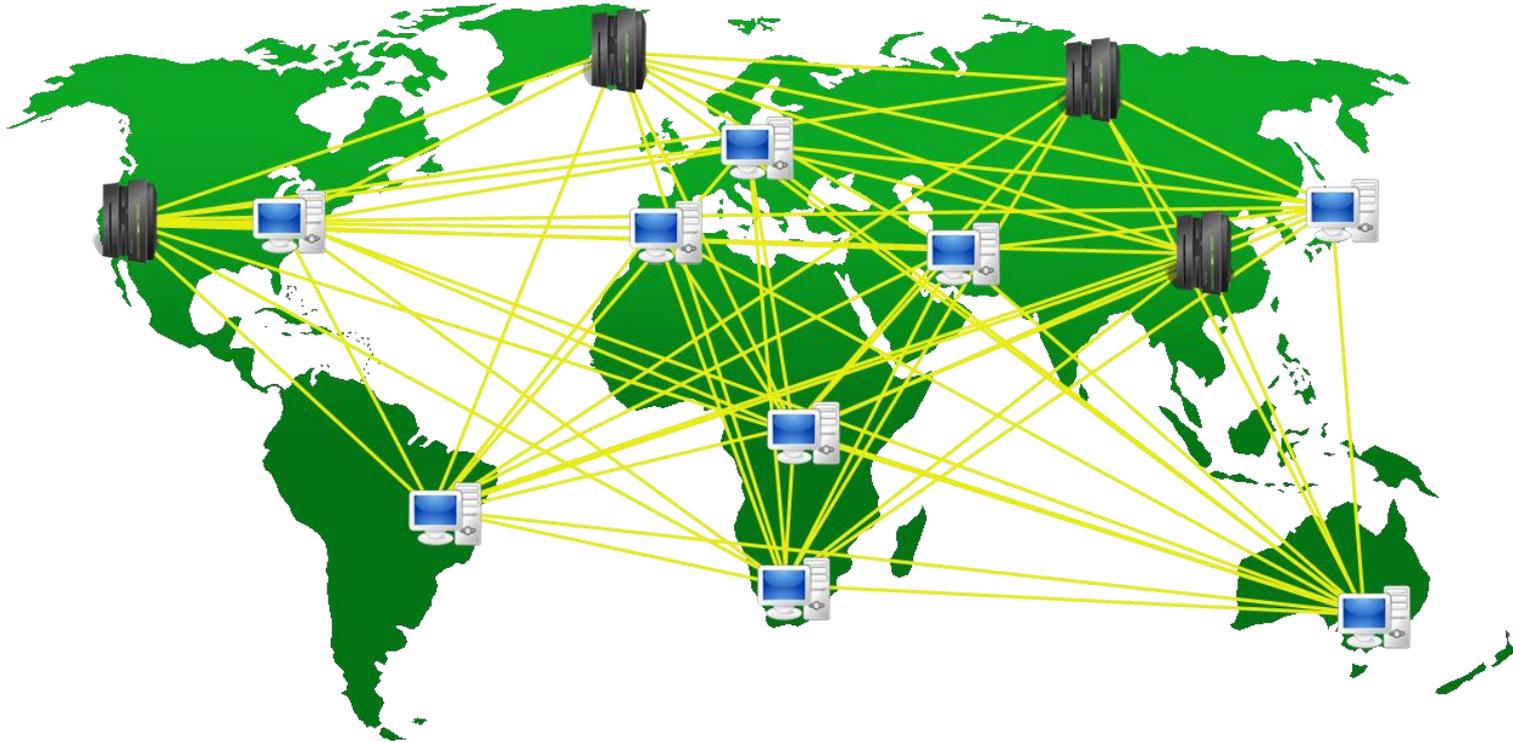
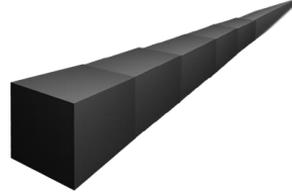


Wiener Konzernsteuertag 2017

Digitalisierung im Konzernsteuerrecht

Bitcoins, Kryptowährung und ICOs
Ertragsteuerliche Gedanken

“Mining”



Bitcoins und Kryptowährungen

“Mining”

BMF und Literatur:

- *Petutschnig* (ÖStZ 2014, 353, Die Presse 2017): Einkünfte aus Gewerbebetrieb (wenn einmalig: Leistung)
- *Wimpissinger* (Vortrag 2015): Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- BMF (2017): Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- *Geisler* (SWK 2017, 930): Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- *Hackl* (Seminar 2017): Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- *Ehrke-Rabel/Eisenberger/Hödl/Zechner* (2017):
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Nodes sind Mitunternehmer (Liebhaberei beachten)
 - Glücksspiel: Ausspielung, elektrische Lotterie

Bitcoins und Kryptowährungen

“Mining”

Mining (Solo-Mining, Pool-Mining, Cloud-Mining)

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb? Glücksspiel?
 - Gewinnerzielungsabsicht; Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
 - „Tätigkeit am Markt gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten“
 - RFH (30.6.1927, VI A 261/27 - Rennwetten): Glücksspiele stellen keine steuerbare „Tätigkeit“ dar
 - RFH (14.3.1928, VI A 783/27 - Spielgewinne): *„Spielgewinne [...] sind mehr oder minder vom Zufall abhängige Einnahmen, die allerdings ohne Beteiligung am Spiel nicht zu erzielen sind, jedoch nicht ein Entgelt für die Spieltätigkeit darstellen; sie können daher nicht als Einnahmen aus Berufstätigkeit angesehen werden [...] wenn von berufs- oder gewerbsmäßigen Spielern gesprochen wird, so handelt es sich dabei um einen reinen Sprachgebrauch“*
 - Heute: Hash Rate 11 Mio TH/s; beste Hardware 14 TH/s → Wahrscheinlichkeit = 0,00000127 (1 : 785.714)
 - Wenn Glücksspiel: Ausspielung/elektronische Lotterie – Einsatz?

Transaktionsgebühren

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Bitcoins und Kryptowährungen

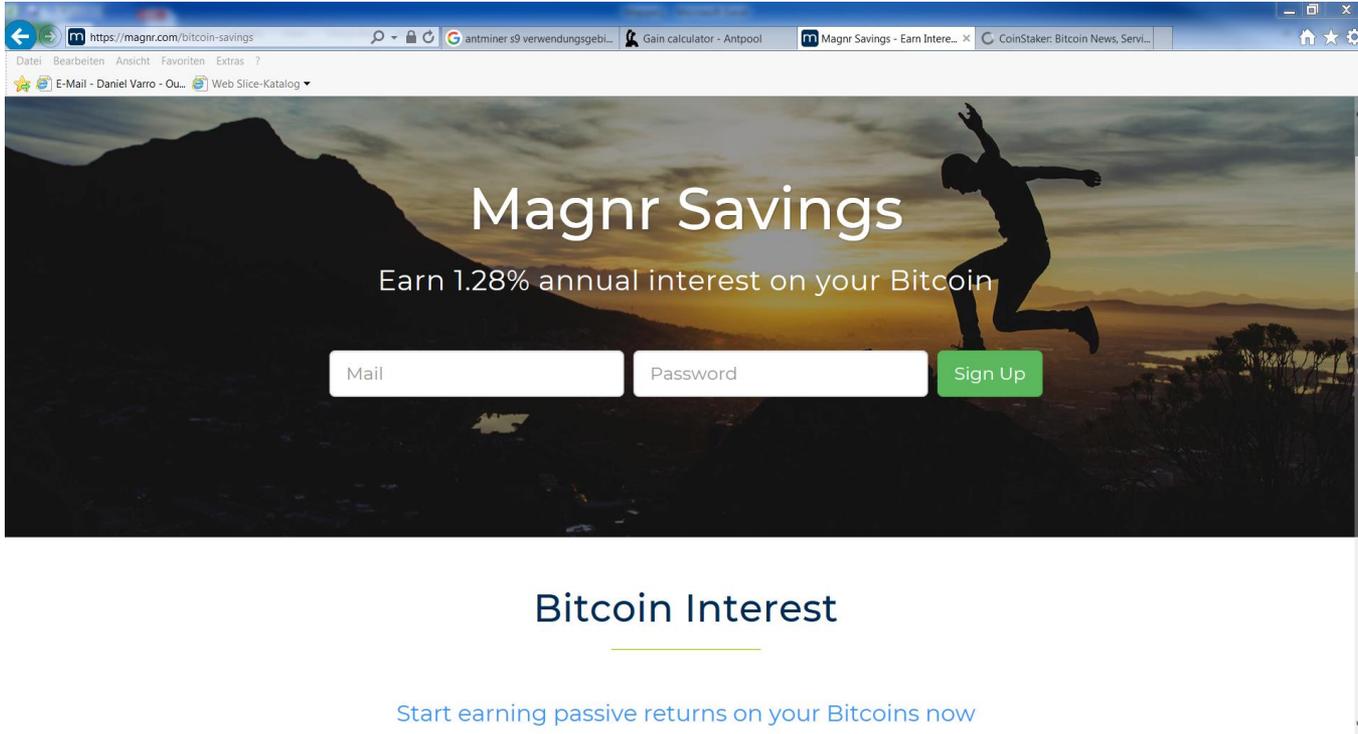
Virtuelle Währung – Spekulationsobjekt

Vergleichbarkeit: Euro – Bitcoin?

- BMF: Bitcoins nicht als „offizielle Währung“ anerkannt → sonstige unkörperliche Wirtschaftsgüter
- Literatur: kein „gesetzliches Zahlungsmittel“ → keine Währung und kein Geld
- Definitionen: Geld, Währung, gesetzliches Zahlungsmittel, E-Geld
- BMF: Im Privatvermögen: zinstragend veranlagt ↔ nicht zinstragend veranlagt
- § 27 Abs 3 EStG → WG deren Erträge unter Abs 2 fallen; § 27 Abs 2 EStG: „Zinsen, und andere Erträgnisse aus Kapitalforderungen jeder Art“
- Vergleichbarkeit mit Gold?
- EuGH: Steuerbefreiung für „Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln“ anwendbar

Bitcoins und Kryptowährungen

Virtuelle Währung – Spekulationsobjekt



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://magnr.com/bitcoin-savings>. The page features a dark background with a silhouette of a person jumping against a sunset sky. The text on the page reads "Magnr Savings" and "Earn 1.28% annual interest on your Bitcoin". Below this, there are three input fields: "Mail", "Password", and a green "Sign Up" button.

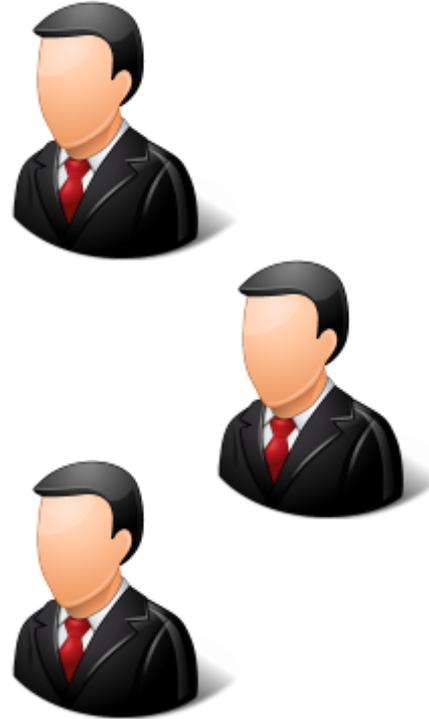
Magnr Savings
Earn 1.28% annual interest on your Bitcoin

Mail Password Sign Up

Bitcoin Interest

[Start earning passive returns on your Bitcoins now](#)

Initial Coin Offering (ICO)



Initial Coin Offering (ICO)

Ertragsteuerliche Gedanken

Token = unkörperliche Wirtschaftsgüter (Bewertung durch Handel)

„Herstellung“ & Verkauf von Tokens/Coins

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Betriebsausgaben (durch Betrieb veranlasst)

Verkauf von Tokens

- Tausch: Anschaffung (von Kryptowährungen) und Veräußerung (der Token)
- Bewertung: gemeiner Wert (potenzieller Verkaufspreis), hier jedoch aus dem Wert des erhaltenen Gegenstandes abzuleiten
- Wechsel der Kryptowährung in Euro: Veräußerungsgewinn
- WENN Gewinnrealisierung (Blockchainzuweisung)
 - Betriebseinnahmen (wenn keine Einlage oder Mitgliedsbeitrag)

Mögliches, periodisches Auseinanderfallen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben